

Öffentliches Beschaffungswesen. Teil 6: Vom Umgang mit Rechnungsfehlern

Autor(en): **Rechsteiner, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **115 (1997)**

Heft 44

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-79340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dentlich lesen, dass neuere Wasserkraftwerke nach der völligen Liberalisierung des Strommarktes kaum mehr amortisierbar sind.

R. Stulz: Die Produktionsketten müssen auf allen Gebieten, nicht nur bei der Stromproduktion, immer wieder neu überdacht, überprüft und dem europäischen Umfeld angepasst werden. Wie bei jedem andern Betrieb sind auch in der Stromproduktion die Betriebsabläufe zu überprüfen, betriebswirtschaftliche Überlegungen anzustellen und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Es gilt wie überall, schlanker zu werden, effizienter zu produzieren und zu verteilen. Die Elektrizitätswirtschaft ist zurzeit voll in diesem schwierigen Prozess der Anpassung. Wenn aber auf der andern Seite die Billigproduzenten ihre Kosten in Zukunft auch rechnen müssen, müssen sie ihre Preise ebenfalls erhöhen. Die Schweizer Energiepreise sind meines Wissens zudem auch in Zukunft durchaus konkurrenzfähig.

SI+A: Ich möchte zum Abschluss vielleicht noch ein aktuelles Stichwort einwerfen: Lenkungsabgabe, CO₂-Steuer. Würden Sie ein solches Instrument befürworten, wenn es zur Förderung erneuerbarer Energien und zur umweltgerechten Stromproduktion eingesetzt würde?

R. Stulz: Ich kann hier wiederum nur meine persönliche Ansicht wiedergeben. Wenn wir das Thema Umwelt und rationelle Energieverwendung ernst nehmen wollen, kommen wir um eine Neuregelung der Besteuerung von Arbeit und Ressourcen nicht herum. Die Umlagerung von der Arbeits- hin zur Ressourcenbesteuerung ist die einzig mögliche Form, wenn man dem ökologischen Denken zum Durchbruch verhelfen will. Ob das eine CO₂-Abgabe ist – sicher ein guter Ansatz – oder eine andere Form der Ressourcenbesteuerung, bleibe dahingestellt. Die Verwendung dieser Gelder ist ein Thema für sich, das genau betrachtet werden muss.

SI+A: Wir haben meiner Ansicht nach den Themenkreis Energie und SIA abgehandelt. Haben Sie noch etwas beizufügen, oder möchten Sie ein Thema noch etwas mehr vertiefen?

R. Stulz: Nein, aber anzufügen wäre vielleicht noch, dass es im ganzen Energie- und Umweltbereich äusserst schwierig ist, im technischen Bereich Wirkung zu entfalten, solange die Energiepreise derart tief sind. Die Preise entpuppen sich als das grosse Problem, sei es nun in der Energiepolitik des SIA oder bei Aktionen von Energie 2000. Die Wirkung bleibt relativ gering,

wenn sich der Nutzen nicht in Franken und Rappen auszahlt. Die Energiepreise sind und bleiben ein zentraler Punkt. Wir mussten ebenfalls erfahren, dass von freiwilligen Massnahmen nur eine beschränkte Wirkung ausgeht, solange sie sich nicht auszahlen. Mit Freiwilligkeit ohne Lenkungsabgaben sehe ich persönlich keine Möglichkeiten, wie die Forderungen von Rio 91 erreicht werden könnten.

SI+A: Die ganze Liberalisierung hat also auch ihre Grenzen.

R. Stulz: Ja. Sie hat zwar ihre Vorteile, aber auch ihre Grenzen, weil der einzelne Unternehmer, um zu überleben, vielfach eine Rechnung machen muss, die mit jener zugunsten der Allgemeinheit nicht übereinstimmt. Hier sind Staat und Verbände gefordert, einen gemeinsamen Weg zu suchen und eine gemeinsame Politik im Dienste und zum Wohle der Allgemeinheit zu betreiben.

Adresse des Gesprächspartners:

Roland Stulz, dipl. Arch. ETH/SIA, Präsident FKE, Geschäftsleiter Intep AG, Lindenstrasse 38, Postfach 657, 8034 Zürich

Peter Rechsteiner, Zürich

Öffentliches Beschaffungswesen

Teil 6: Vom Umgang mit Rechnungsfehlern

Urteile sind gute Lehrmeister. Deshalb wird in diesem Beitrag auszugsweise auf einen Entscheid des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuGEI)¹ eingegangen, der in mancherlei Hinsicht bemerkenswert ist. Sei es auch nur, weil hier für einmal die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Auftraggeberin und Vergabestelle aufgetreten und in dieser Funktion eingeklagt worden ist.

Klägerin war die Adia Interim SA, welche Partnerin eines Rahmenvertrages mit der EU-Kommission war, den die Kommission während der Laufzeit erneut öffentlich ausgeschrieben hatte. Die Adia Interim SA be-

teiligte sich an dieser Ausschreibung, erhielt allerdings den Zuschlag nicht, u.a. weil ihr im Angebot ein Rechnungsfehler unterlaufen war.

Was ist passiert?

Dem Urteil ist, zusammengefasst, folgender Sachverhalt zu entnehmen: «Um die Überlassung von Leiharbeitsnehmern sicherzustellen, schliesst die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Zeit zu Zeit Rahmenverträge mit Leiharbeitsunternehmen ab, die sie aufgrund von Ausschreibungen auswählt.

Kurz vor Ablauf der für 1994 geschlossenen Rahmenverträge veröffentlichte die Kommission im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1994 (...) eine öffentliche Ausschreibung für die Überlassung

von Leiharbeitsnehmern (...). Aus Ziffer 2 dieser Ausschreibung ergibt sich, dass die Kommission beabsichtigte, Rahmenverträge mit drei Leiharbeitsunternehmen zu schliessen.

In (...) der Ausschreibung wurden folgende Kriterien für die Erteilung des Zuschlags aufgestellt:

- Fähigkeit, das breitgefächerte Aufgabenspektrum abzudecken, sowie Sprachkenntnisse;
- Organisation, Kundendienst und Verfügbarkeit;
- Preis.

Die Berechnung des Preises war nach Anweisungen vorzunehmen, die in den Verdingungsunterlagen festgelegt waren. Die Bieter mussten aufgrund von von der Kommission angegebenen Referenzlöhnen für jede Art von Leistung zunächst einen Nettostundenlohn, sodann einen Bruttostundenlohn und schliesslich einen in Rechnung gestellten Stundentarif aufstellen. Dieser bildete den Angebotspreis.»

Die Sachverhaltsbeschreibung des Gerichts enthält weitere Ausführungen zur

Preisberechnung, die ich hier nicht weiter zitiere. Das Gericht hielt im weiteren fest: «Es ist unstreitig, dass die Gesellschaft [Anm. des Verfassers: Gemeint ist die Adia Interim SA] zur entscheidungserheblichen Zeit der Hauptlieferung von Leiharbeitsnehmern an die Kommission war (...).

Im Rahmen der Bewertung der Angebote kam die Adia Interim SA nach der Prüfung der Kriterien «Abdeckung des Aufgabenspektrums sowie Sprachkenntnisse» einerseits und «Organisation, Kundendienst und Verfügbarkeit» andererseits auf den zweiten Platz. Da die EU-Kommission beabsichtigte, drei Verträge abzuschliessen, wäre Adia Interim demnach sehr gut platziert gewesen.

Aufgrund der Beurteilung des Preiskriteriums fiel sie dann allerdings vom zweiten auf den zehnten Platz zurück, da der von ihr angegebene Preis rund 50% höher lag als das preisgünstigste der eingegangenen Angebote. Der von der EU-Kommission eingesetzte Vergabeausschuss, welcher die Angebote prüfte, hatte dazu in einem (internen) Protokoll festgehalten: «Der im Angebot von Adia enthaltene (...) Betrag beruht auf einem systematischen Fehler bei der Umrechnung der Bruttostundenlöhne in die in Rechnung gestellten Tarife.»

Das Angebot der Adia Interim wurde in der Folge abgelehnt, worauf diese eine Begründung verlangte, die sie auch erhielt. Die Begründung fasste im wesentlichen den Ablauf des Vergabeverfahrens zusammen und hielt u.a. fest: «Der Ausschuss hat jedes Angebot in gleicher und nicht diskriminierender Weise geprüft. Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, dass der Umstand, dass eine Gesellschaft [Anm. des Verfassers: D.h. u.a. die Adia Interim SA] bereits Vertragspartner der Kommission ist, keinen tatsächlichen Vorteil gegenüber den andern Bietern darstellte.» Und weiter: «Das Ergebnis dieser Ausschreibung folgt somit der strikten Anwendung der Wettbewerbsregeln, die es der Kommission nicht erlaubt, Ihr Angebot zu berücksichtigen.»

Die Kommission schloss ihre Begründung, die im übrigen keinen Hinweis auf den entdeckten Rechnungsfehler enthielt, mit folgenden Worten: «Dieses Ergebnis stellt jedoch keineswegs in Frage, dass die Kommission mit der Zusammenarbeit mit Ihrer Firma aufgrund des vorhergehenden Rahmenvertrags zufrieden war.»

Die Klage und ihre Begründung

Adia Interim erhob Klage gegen die EU-Kommission und begründete diese bezüglich des Preiskriteriums u.a. wie folgt: Der Grundsatz der Gleichbehand-

lung sei verletzt worden, weil die Kommission sich nach Feststellen des Rechnungsfehlers diesen nicht korrigiert bzw. sich nicht mit der Klägerin in Verbindung gesetzt und in der Folge nicht den richtigen Wert aller ihrer unterbreiteten Angebote gewürdigt, sondern den unrichtigen Preis des Angebots der Klägerin mit demjenigen der andern Angebote verglichen habe.

Das Urteil und seine Begründung

Das EuGEI führt in seinem Urteil u.a. folgendes aus: «Nach Artikel 99 Buchstabe h der Verordnung Nr. 3418/93 ist jeglicher Kontakt zwischen dem Organ und dem Bieter nach Eröffnung der Angebote verboten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor, in dem «ein Angebot Klarstellungen [erfordert] oder (...) offenkundige sachliche Irrtümer im Wortlaut des Angebots zu berücksichtigen» sind. In diesen Fällen kann das Organ die Initiative ergreifen und Kontakt mit dem Bieter aufnehmen.

Diese Vorschrift verleiht schon nach ihrem Wortlaut den Organen die Befugnis, sich in den dort abschliessend aufgezählten Ausnahmefällen mit Bietern in Verbindung zu setzen. Sie kann also nicht so ausgelegt werden, dass sie den Organen eine Verpflichtung auferlegt, mit Bietern Kontakt aufzunehmen.»

Das EuGEI stellte sich dann die Frage, ob diese Befugnis im vorliegenden Fall aufgrund des von der Klägerin herangezogenen Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht doch zu einer Verpflichtung der Kommission geführt habe. Es verneinte dies mit folgender Begründung:

«Der Auswahl Ausschuss konnte zwar erkennen, dass der Fehler bei der Umrechnung der Bruttostundenlöhne in die in Rechnung gestellten Tarife entstanden war (...); er konnte jedoch nicht allein dem Angebot der Klägerin entnehmen, ob es sich, wie die Klägerin vor dem Gericht behauptet hat, um einen Rechenfehler bei der Anwendung der von ihr unterbreiteten Formel, um einen Fehler bei der Aufstellung des Koeffizienten für die Umrechnung der Bruttostundenlöhne in die in Rechnung gestellten Tarife – der nach den Verdingungsunterlagen die gesamten Belastungen und die Gewinnspanne des Bieters sowie den Kurs für die Umrechnung von belgischen Franken in Ecu enthält (...) – oder um ein blosses Versehen handelte.

Somit war der Auswahl Ausschuss, selbst wenn er einen systematischen Rechenfehler festgestellt hat, nicht in der Lage, die genaue Art oder Ursache dieses Fehlers zu bestimmen. Unter diesen Umständen wäre jede Kontaktaufnahme der Kommission mit der Klägerin, um ge-

meinsam mit ihr die genaue Art und Ursache des systematischen Rechenfehlers zu ermitteln, mit dem Risiko einer Anpassung anderer, für die Feststellung des Angebotspreises der Klägerin berücksichtigter Faktoren verbunden gewesen, insbesondere derjenigen in bezug auf die Berechnung des Koeffizienten einschliesslich ihrer Gewinnspanne, so dass entgegen dem Vorbringen der Klägerin der Grundsatz der Gleichbehandlung zum Nachteil der anderen Bieter verletzt worden wäre, die alle, ebenso wie sie selbst, bei der Abfassung ihres Angebots der gleichen Sorgfaltspflicht unterlagen.»

Schlussbemerkungen

Betrachtet man diesen Fall aus der Sicht der Adia Interim SA, so erscheint das Resultat sicherlich unbefriedigend. Für sie ergibt sich in Stichworten wohl etwa folgendes: Rahmenvertrag geschlossen, Auftraggeber zufriedengestellt, neue Offerte eingereicht, Rechnungsfehler gemacht: Ade Interim. So geht das!

Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, dass eine Nachbesserung der Offerte im Zeitpunkt nach der Offertöffnung tatsächlich die Gefahr in sich getragen hätte, dass nicht nur der «Rechnungsfehler», sondern auch andere Teile der Preiskalkulation hätten verändert werden können, ohne dass dies die Vergabestelle hätte belegen können. Das Risiko einer unzulässigen Bevorteilung der Adia Interim SA gegenüber ihren Mitkonkurrenten bestand damit ohne Zweifel.

Weil solche «Rechnungsfehler» in der Praxis des öffentlichen Beschaffungswesens immer wieder eine gewisse Rolle spielen, wird der nächste Beitrag auf die schweizerische Rechtssituation eingehen und sich u.a. mit der Frage befassen, wie zu entscheiden ist, wenn ein Anbieter – anders als im vorliegenden Fall – nicht eine zu hohe, sondern eine zu tiefe Offerte einreicht, die gemäss seiner Behauptung auf einem Rechnungsfehler beruht.

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich

Anmerkungen

¹Urteil des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (vierte Kammer) vom 8. Mai 1996 in Sachen Adia Interim SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache T-19/95; dieses Gericht wurde 1989 zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofes geschaffen. Gegen seine Entscheidungen kann beim EuGH Berufung eingelegt werden.